

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Nidau**, handelnd durch Gemeinderat,
Schulgasse 2, Postfach 240, 2560 Nidau

und

der **Syphon AG / SA, Bauteilbörse Biel / Bienne**, handelnd durch den Verwaltungsrat,
Alexander-Moserstrasse 45, 2503 Biel

betreffend

Programmplätze SI (Soziale Integration)

gestützt auf

- das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG),
- die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV),
- die Information/Weisung "Neukonzeption der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS)" der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) vom 11. Oktober 2005 (BSIG Nr. 8/860.1/19.1).
- die Information/Weisung "Neukonzeption der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS)" der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) vom 13. November 2007 (BSIG Nr. 8/860.1/19.2).

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration sind Bestandteile der Sozialhilfe gemäss Art. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG). Sozialhilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton bewilligt und finanziert der Stadt Nidau im Rahmen der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) eine bestimmte Anzahl Plätze sowie Angebote zur Vermittlung und Abklärung. Zusätzlich zu diesen Plätzen finanziert die Stadt Nidau weitere Programmplätze zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration.

Die bedarfsgerechte und gezielte Zuweisung der Klientinnen und Klienten in die Programmangebote und andere Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration der Stadt Nidau sowie die Gesamtsteuerung erfolgt durch die Sozialen Dienste der Stadt Nidau.

1.2 Gegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Bauteilbörse der Syphon AG für die Stadt Nidau im Bereich der sozialen und beruflichen Integration von Sozialhilfe beziehenden Menschen erbringt.

1.3. Zweck

Bereitstellung von Programmplätzen des Typus SI gemäss Konzept (BIAS) für Sozialhilfebeziehende mit dem primären Ziel der Beschäftigung und zur Gewährleistung von Tagesstrukturen und der Schaffung von Grundlagen zum Übertritt in BIP-Programme (berufliche Integration mit Perspektive).

2. Bestandteile des Vertrages

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Richtlinien zur Erfassung und Abrechnung von Massnahmetagen von Programmplätzen der Abteilung für Soziales der Stadt Biel vom 5.02.2009 (Anhang 1)

3. Vereinbarte Leistungen

3.1 Hauptleistung

Die Syphon AG stellt der Stadt Nidau Jahresplätze in der Bauteilbörse in Biel zur Verfügung. Die Programmplätze werden in den folgenden Bereichen angeboten:

- a) Plätze in den Bereichen Demontage, Transport, Räumungen, Montage
- b) Plätze in den Bereichen Werkstatt, Sortieren, Entsorgen, Lager- und Ladenhaltung
- c) Plätze in den Bereichen Verkauf, Sekretariat, Administration, Lagerbewirtschaftung

Syphon AG nimmt nach Abklärung der Fähigkeiten der Klientinnen und Klienten die Zuweisung in den entsprechenden Bereich vor.

3.2. Leistungsmodalitäten

Syphon AG verpflichtet sich, die Zusammenarbeit gemäss Prozessbeschrieb und Konzept zu gewährleisten.

4. Leistungen der Stadt Nidau

4.1. Abgeltung

Die Stadt Nidau bezahlt der Syphon AG für die vereinbarten Leistungen eine Pauschale von CHF 1'250.- pro Monat und Programmplatz (inkl. MwSt.). Abgerechnet wird bei angebrochenen Monaten nach effektiven Einsatztagen gemäss den Richtlinien zur Erfassung und Abrechnung von Einsatztagen (Siehe Anhang 1). Die Stadt Nidau garantiert die Übernahme von 80% der Kosten der jährlich im Voraus festgelegten Programmplätze pro Jahr.

Die festgelegten Programmplätze können im Jahresdurchschnitt pro Kalenderjahr ohne Kostenfolge bis zu 20% überbelegt werden. Eine weitergehende Überbelegung (>20%) der festgelegten Programmplätze ist wieder kostenpflichtig (CHF 1'250.00 pro Monat und Programmplatz).

Die Stadt Nidau informiert Syphon AG jeweils im November über die Anzahl Programmplätze im Folgejahr. Für das Jahr 2009 sind 10 Programmplätze vereinbart.

4.2. Rechnungsstellung und Auszahlung

Die Stadt Nidau zahlt der Syphon AG nach Abrechnung pro Klientin oder Klient monatlich den geschuldeten Betrag, maximal bis zur 100 prozentigen Auslastung der vereinbarten Anzahl Jahresplätze. Syphon AG reicht jeweils im Januar des Folgejahres eine detaillierte Schlussabrechnung mit Angaben zur effektiven Auslastung ein. Die Stadt Nidau bezahlt aufgrund der Schlussrechnung bei Unterbelegung den allfälligen Fehlbetrag bis 80% der Pauschale der vereinbarten Programmplätze und bei Überbelegung von mehr als 20% den entsprechenden Betrag gemäss Ziff. 4.1 Abs. 2.

Syphon AG informiert die Stadt Nidau (Soziale Dienste) monatlich mittels einer Teilnehmer- und Präsenzliste über die Auslastung der Programmplätze.

5. Ungenügende Leistungserfüllung und Rückerstattungspflicht

5.1. Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

5.2. Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

Kann Syphon AG ihre Leistungen nach Ziffer 2 und 3 nicht oder nicht ganz erfüllen, steht der Stadt Nidau eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Abgeltung nach Ziffer 4.1. dieses Vertrages zu.

6. Konfliktregelung / Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind beide Parteien zu Verhandlungen verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen, welche gemeinsam bestimmt werden. Die Kosten werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen übernommen.

³ Kann innert nützlicher Frist keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vertragsparteien der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege offen.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und wird vorbehaltlich einer Vertragsauflösung gemäss Ziffer 8 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8. Vertragsauflösung

¹ Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

² Die Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre Leistungen trotz Mahnung oder vereinbarter Massnahmen gemäss Ziffern 2ff., 3ff. und 4ff. nicht erfüllt.

Nidau,

Nidau,

Stadt Nidau

Stiftung Syphon

Namens des Gemeinderats

Namens des Verwaltungsrates

Bernhard Stähli,
Stadtpräsident

Stephan Ochsenbein,
Sekretär

Uwe Zahn,
Präsident

Daniel Glauser,
Mitglied Verwaltungsrat